

LEADER

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Eingangsstempel

über
die Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe Nordlippe
Energiepark 2
32694 Dörentrup

1. Antragsteller/in

Name: Dorfgemeinschaft Talle e. V.

Anschrift: Buchholzweg 5, 32689 Kalletal
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Rechtsform: eingetragener Verein

Vertretungsberechtigte/r: Dieter Hartwig
(Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen, siehe 9. Anlagen)

Ansprechpartner/in: Dieter Hartwig

Telefon: 05266-642 **Telefax:** 05266-992199

E-Mail: hartwig.dieter@t-online.de

Von der Landwirtschaftskammer NRW vergebene Unternehmensnummer: 080361224

Weitere Angaben: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gemeinde | <input type="checkbox"/> Kreis |
| <input type="checkbox"/> Andere öffentliche Einrichtung | <input type="checkbox"/> Lokale Aktionsgruppe (LAG) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige juristische Person | <input type="checkbox"/> Privatperson |
| <input type="checkbox"/> Land- bzw. Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Kirche |
| <input type="checkbox"/> Einzelunternehmen | <input type="checkbox"/> Sonstiges Unternehmen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Eingetragener Verein | gemeinnützig? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Ich bin/Wir sind vorsteuerabzugsberechtigt?

Ja

Nein (Bescheinigung des Finanzamtes ist beigelegt)

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Name der Maßnahme: Tempelhaus Talle

2.2 Die Maßnahme dient der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES):

Bezug zur RES (Entwicklungsziel / Handlungsfeld usw.):

Handlungsfeld 3: Attraktives Nordlippe. Entwicklungsziel 3: Inwertsetzung bislang suboptimal genutzter Potentiale / Verbesserung der Lebensqualität

2.3 Für folgenden Bereich wird eine Zuwendung beantragt:

2.3.1 **LAG Management (Ziffer 2.1 der LEADER-Richtlinie)**

2.3.2 **Maßnahme zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (Ziffer 2.2 der LEADER-Richtlinie)**

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
- Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

2.3.3 **Maßnahme der integrierten ländlichen Entwicklung gem. Ziffer 2 bis 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung (Ziffer 2.3 der LEADER-Richtlinie)**

(Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3 der LEADER-Richtlinie ist ergänzend zur Vervollständigung der LEADER-Antragsangaben der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung beizufügen.)

2.3.4 **Nicht flächenbezogene Maßnahme des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ (Ziffer 2.4 der LEADER-Richtlinie)**

(Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.4 der LEADER-Richtlinie ist ergänzend zur Vervollständigung der LEADER-Antragsangaben der Antrag der einschlägigen Förderrichtlinie beizufügen.)

2.3.5 **Kooperationsprojekt (Ziffer 2.5 der LEADER-Richtlinie)**

- Anbahnung (Ziffer 2.5.1)
- Gebietsübergreifendes Projekt (Ziffer 2.5.2)
- Transnationales Projekt (Ziffer 2.5.3)

Vorgesehener Projektpartner/in: _____
 (Genauere Anschrift, Namen des Bundeslandes, des Mitgliedstaates, des Drittlandes)

2.4 Beschreibung der Maßnahme:

- **Maßnahmeort (Objektadresse / Nur bei investiven Projekten)**

Am Knapp 2, 32689 Kalletal, Flurstück 23, Flur 5, Gemarkung Talle

- **Anlass der Maßnahme**

Das Tempelhaus, genannt nach dem alten Wort Zipfel, was dann 'lippisch Timpken' angeglichen und in Richtung Tempel vereinfacht wurde'. Dieses kleine Fachwerkgebäude liegt an der Hauptstraße auf einem Grundstückszipfel zwischen der ehemaligen Gaststätte Alter Krug, der Kirche mit Berggarten und dem evangelischem Gemeindehaus. Hier ist das Zentrum von Talle anzuordnen, welches revitalisiert werden soll.

Das Fachwerkgiebelhaus mit Querdielentor mit Inschrift und Datierung 1838 befindet sich im Ortskern Talles und ist ein denkmalgeschütztes Gebäude (Denkmalliste Kalletal Listenteil A, lfd. Nr. 22.

Es ist optisch in einem relativ guten Zustand. Das Innere des Hauses und das Grundstück sind in einem sehr schlechten Zustand, hier sind grundlegende Sanierungen notwendig. Das Haus ist seit dem Jahr 2013 nicht mehr bewohnt

- **Zielsetzungen der Maßnahme**

Einrichtung eines Dorfbüros "Tempelhaus"

Die Dorfgemeinschaft Talle e.V. richtet im Rahmen des LEADER-Projektes ein Dorfbüro im unter Denkmalschutz stehenden Gebäude "Tempelhaus" ein.

Die Gemeinde Kalletal wird in einem Raum zukünftig eine Außenstelle der Gemeindeverwaltung vorhalten, mit einer rd. 2 stündige Präsenzzeit von ein bis zweimal im Monat in den Nachmittagsstunden. Der Leitgedanke der Dorfgemeinschaft ist ein anderer: Sie wird eine ehrenamtlich getragene Börse für Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftliches Engagement am Dorfmittelpunkt implementieren. So können sich Bürger melden, die etwas suchen oder bieten.

Beispiele für Nachbarschaftshilfe:

- Mitfahrgelegenheit, Mitbringmöglichkeit (Arzt, Amt, Apotheke, Einkauf)
- Haustiere versorgen und ausführen
- Rasen mähen, Blumen gießen, Briefkasten leeren (z.B. Urlaubszeit)
- Kuchen backen, Hilfe beim Einmachen oder Handarbeiten

- Kinderbetreuung, Hilfe bei Kindergeburtstagen
- Nachhilfe und Hausaufgabenhilfe
- Seniorenbetreuung, Besuche, Spaziergänge
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten (Ausfüllen von Formularen)
- Technische Hilfe am Computer oder Handy

Das Dorfbüro wird darüber hinaus folgenden weiteren Service anbieten:

- Informationsmaterial, Theaterkarten, Wertstoffsäcke
- Bastelnachmittage für Kinder o.ä. Hierzu werden adäquate Räumlichkeiten benötigt, die durch den Erwerb und den Umbau des historischen Tempelhauses geschaffen werden sollen.
- Einrichtung eines Begegnungscafes an den Wochenenden. Da im Jahre 2018 der Bürgerradweg bis nach Kirchheide in Zuständigkeit der Dorfgemeinschaft Talle gebaut wird, und somit ein durchgehender Radweg nach Lemgo realisiert wird, ist mit vermehrtem Fahrradtourismus an den Wochenenden in Talle zu rechnen. Erwartet werden viele Fahrradfahrer, die im Tempelhaus neben Erfrischungen auch die Möglichkeiten finden, ihre e-bikes aufzuladen oder wenn notwendig kleinere Reparaturen vorzunehmen.
- Zugezogene Neubürger von Talle finden im Tempelhaus ideale Voraussetzungen, sich vorzustellen bzw. erste Kontakte zu knüpfen – die Integrationsfunktion ist eine der wichtigsten Aufgaben des Hauses.
- Kulturelle Veranstaltungen (Lesungen, Musik) leben auch vom Ambiente, dies ist in dem alten Fachwerkhaus zweifellos gegeben, die VHS kann und soll Talle wieder als Veranstaltungsort in Ihre Programmplanung aufnehmen. Hierzu hat es bereits Gespräche gegeben. **(Unterstützungsschreiben VHS)**
- Infos aus und über das Dorf werden im Tempelhaus vorgehalten: Gibt es Leerstände, Baugrundstücke? Welche Aktivitäten sind geplant? Wie verlief die Geschichte des Dorfes?
- Ein Gebäude mit entsprechender technischer Ausstattung (Internet, Beamer...) gibt neue Möglichkeiten der Darstellung im Dorf.
- Das Haus beherbergt zukünftig die Geschäftsstelle der Dorfgemeinschaft Talle mit regelmäßigen Öffnungszeiten - so werden Aufgaben und Tätigkeiten zentralisiert und effektiver erledigt.
- Ein Integrationstreffpunkt für die im Dorf lebenden Asylanten.

Das Dorfbüro „Tempelhaus“ wird durch ehrenamtliche drei Mal Wöchentlich zu festen Öffnungszeiten besetzt sein. Darüber hinaus steht das Haus auch für weitere Aktivitäten und o. g. Programme zur Nutzung offen. Das Gebäude wird auch als Kommunikationsort des Dorfes genutzt. Integration und soziale Eingliederung soll vor Ort aktiv gelebt werden.

Die Öffnungszeiten und Veranstaltungen im Tempelhaus werden auf der Homepage und im jährlichen Veranstaltungskalender der Dorfgemeinschaft veröffentlicht.

- **Zielgruppe der Maßnahme**
Das Tempelhaus wird zentraler Dorftreffpunkt für Talle, seine Einwohner und Besucher. Durch kulturelle Angebote (Kooperation mit der VHS) werden auch Gäste aus der näheren Umgebung angesprochen.

- **Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen**
Mit dem im baubefindlichen Bürgerradweg von Kirchheide nach Talle wird eine attraktive Radroute, abseits der Landstraße, geschaffen die zum Besuch nach Talle einlädt. Darüber hinaus befindet sich das Tempelhaus in unmittelbarer Nähe zum Berggarten und zur ev. ref. Kirche Talle. Hier ist im Rahmen eines separaten LEADER-Antrages die Attraktivitätssteigerung des Kirchumfeldes vorgesehen. Beide LEADER-Projekte können voneinander profitieren.
- **Vorgesehene Maßnahmen zur Information und Publizität**
Die Richtlinien für Information und Publizität des NRW Programmes ländlicher Raum wird eingehalten.
- **Nachhaltigkeit**
Die Dorfgemeinschafts Talle zeichnet sich durch starkes langjähriges Engagement der Dorfgemeinschaft aus. Seit vielen Jahren werden diverse Projekte unter Federführung der Dorfgemeinschaft in die Tat umgesetzte u.a.
 - Innerörtlicher Bürgerradweg zwischen Feuerwache und Sportplatz
 - Bürgerradweg zwischen Kircheide und Talle
 - LEADER-Projekt Dorf- und Rastplatz Ilsetal

Die Dorfbewohner haben bei allen zurückliegenden Projekten gezeigt, dass Sie bereits sind hohe Eigenleistungen für Projektes des Dorfes zu erbringen. Die Vereins- und Vorstandsstruktur der in Talle tätigen Vereine zeigt, dass der nachhaltige Betrieb des Tempelhauses und des Dorfbüros gesichert ist.

3. Durchführungszeitraum

Geplanter Durchführungszeitraum von August 2018 bis Dezember 2019.

Wichtiger Hinweis: Mit der Ausführung der Maßnahme (z.B. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen) darf nicht vor Bewilligung durch die Bezirksregierung begonnen werden.

Über eventuelle Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entscheidet die Bewilligungsstelle. Ein entsprechender Antrag ist separat zum Maßnahmeantrag zu stellen.

4. Kostenplan

Zum Nachweis der folgenden Angaben sind dem Antrag detaillierte Kostenaufstellungen, Kostenberechnungen oder Angebote der einzelnen Maßnahmebestandteile beizufügen.

Maßnahmebestandteile	2018	2019	20	Gesamt
Kauf Immobilie	20.000,00			20.000,00

Abbruch und Roharbeiten	11.028,72	30.000,00		41.028,72
Fenster/Türen/Metallarbeiten		19.709,42		19.709,42
Elektro/Sanitär/Heizung/Fiesen		66.817,06		66.817,06
Holzarbeiten/Treppe/Balkensanierung		14.003,30		14.003,30
Fassadensanierungsarbeiten		23.147,29		23.147,29
Außenanlage		10.107,44		10.107,44
Hausanschluss Gas	2.332,00			2.332,00
Maler und Trockenarbeiten		5.448,12		5.448,12
Fachingeniere/Architekt	8.187,99	11.900,00		20.087,99
Anschaffung Küche/Bestuhlung/Tische		24.210,00		24.210,00
Anschaffung Büro/ Beamer/Pc		3.488,61		3.488,61
Fiktive Ausgaben in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen gem. Ziffer 5.4.8 der LEADER-Richtlinie	8.526,85	10.000,00		18.526,85
Insgesamt	50.075,56	218.831,24		268.906,80

5. Einnahmen

Werden durch die Maßnahme Einnahmen erzielt? Ja Nein

(Nur Einnahmen, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Ende des Durchführungszeitraumes erzielt werden)

Wenn ja, welche? Erklärung zu den Einnahmen:

Das Haus wird von der Dorfgemeinschaft unterhalten. Der jährliche finanzielle Aufwand an Grundsteuer, Versicherung, Energiebedarf, Telekommunikation, Rücklagenbildung für Unvorhergesehenes wird mit 6000,-€ veranschlagt. Diese Kosten sind durch Nutzungsentgelte der Taller Vereine und Spenden der Taller Bürger zu bestreiten.

Die gewerblichen Tätigkeiten, die zur Unterhaltung des Hauses notwendig sind, werden den jährlichen Gesamtumsatz einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 17.500,-€ nicht überschreiten. Von der Möglichkeit des Verzichts der Kleinunternehmerregelung wird kein Gebrauch gemacht.

Erwartete Höhe der Einnahmen: 6000,-€

6. Finanzierungsplan

	Betrag in €
Gesamtausgaben der Maßnahme (brutto)	268.906,80
abzgl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben	
abzgl. Einnahmen	
zuwendungsfähige Ausgaben	
Beantragter Fördersatz (in %)	64,5
LEADER-Zuwendung	173.489,95
Eigenleistung	18.526,85
Eigenanteil/ Spenden	26.900,00
Beantragte öffentliche Förderung durch Stiftung NRW	50.000,00
Sonstige Finanzierungsanteile Dritter (z.B. zweckgebundene Spenden)	0,00

Aufteilung der Ausgaben und Finanzierung der Maßnahme auf mehrere Jahre:

	2018	2019	20	Gesamt
LEADER-Zuwendung	28.748,74	144.731,21		173.479,95
Eigenanteil/Eigenleistung	15.626,85	29.800,00		45.426,85
Bewilligte / Beantragte öffentliche Förderung durch NRW Stiftung	5.699,97	44.300,03		50.000,000
Sonstige Finanzierungsanteile Dritter (z.B. zweckgebundene Spenden)	0,00	0,00		
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	50.075,56	218.831,24		268.906,80

7. Erklärungen

- 7.1 Ich bin/Wir sind Eigentümer des zu fördernden Objekts/Grundstücks
 Ja
 Nein (In diesem Fall ist eine Zustimmungserklärung des Eigentümers bzw. ein Nachweis über das Nutzungsrecht für die Dauer der Zweckbindung vorzulegen.)
- 7.2 Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und beigefügten Unterlagen.
- 7.3 Ich/Wir bestätige/n, dass die Maßnahme nicht aus weiteren EU-Kofinanzierten Förderprogrammen unterstützt wird.
- 7.4 Ich/Wir erkläre/n, dass vor Bewilligung des Antrags oder Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bezirksregierung nicht mit der zu fördernden Maßnahme begonnen wird.
- 7.5 Ich/Wir erkläre/n, dass, Daten für die Evaluation der Projekte sowie des Gesamtprogramms vorgehalten und abgefragt werden können.
- 7.6 Ich/Wir versichere/n, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich/wir nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
- 7.7 Mir/Uns ist bekannt, dass Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden dürfen. Hierzu gehören auch zinsverbilligte Darlehen (z.B. Darlehen der KfW-Bankengruppe oder der NRW.BANK), Investitionszuschüsse und Steuerermäßigungen nach § 35a EStG.

8. Datenschutz Kontrolle

- 8.1 Mir/Uns ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 GV.NRW. S. 136/SGV. NW 74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S.2037) sind.
- 8.2 Mir/Uns ist bekannt, dass nach EU-Recht im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen ist, welches Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel
- 8.3 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten zur Förderung (z.B. Namen und Adresse, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung) gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 in das zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

- 8.4 Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben des Antrages an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, alle Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.

9. Ergänzende Unterlagen/Anlagen

Folgende Anlagen sind beigefügt (soweit zutreffend):

- Anlagen zur Rechtsform
- Anlagen zur Vertretungsbefugnis
- Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung des Finanzamtes
- detaillierte Ausgabenaufstellung / Kostenvoranschläge
- Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen und ggf. Bezug zum Projektinhalt
- Folgekostenberechnung
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit
- Erklärung über Drittmittelfinanzierungen

Bei Förderung von Baumaßnahmen:

- Anlagen zum Bauprojekt (Lageplan, Fotos des Objekts, Bauzeichnungen, detaillierte Baubeschreibung usw.)
- Zustimmungen und Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung/Nutzungserklärung)

Bei Förderung von Personalstellen:

- Entwurf des Arbeitsvertrags
- Stellenprofil

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3 und 2.4 der LEADER-Richtlinie:

- Antrag der einschlägigen Förderrichtlinie

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.5 der LEADER-Richtlinie:

- Unterschriebene Kooperationsvereinbarung

- Anlagen zur Haushaltssituation bei Kommunen Haushaltssicherungskonzept?
- Ja
- x Nein, nicht notwendig

Ort, Datum (Name in Druckbuchstaben) Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Nicht vom Antragssteller auszufüllen!

=====

Zustimmender Beschluss der LAG vom _____

Ort, Datum (Name in Druckbuchstaben) Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Folgende Anlagen sind von der LAG beizufügen:

- Zustimmungsbeschluss der LAG über das vorgelegte Projekt
- Sitzungsprotokoll und unterschriebene Teilnehmerliste der entsprechenden LAG-Sitzung
- Projektbewertungsbogen

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (E-LER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem E-LER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-

Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abbl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Bescheinigung des Finanzamtes LEMGO zur Vorlage bei der Bezirksregierung DETMOLD

Förderantrag vom 10.11.2017 (bitte Ablichtung des Antrags dem Finanzamt vorlegen)

Maßnahme: Tempelhaus Talle

A. Angaben zur Person

Name Vorname, Firma Dorfgemeinschaft Talle e.V.	
Gründungsdatum 21.04.2015	Rechtsform e.V.
Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer Buchholzweg 5, 32689 Kalletal	

B. Angaben zum Vorsteuerabzug

Dem/der Antragsteller/in steht für die im Rahmen der beantragten Fördermaßnahme bezogenen Leistungen

kein Vorsteuerabzug

nur ein anteiliger Vorsteuerabzug in Höhe von v.H.

zu.

Begründung:

Der Vorsteuerabzug steht dem Antragsteller für die nachfolgend beschriebenen Leistungsbezüge

Beschreibung der Leistungsbezüge (ggf. auf gesondertem Blatt)

nicht zu, weil

der Antragsteller nicht unternehmerisch tätig ist und durch die geförderte Maßnahme auch nicht unternehmerisch tätig wird.

der Antragsteller zwar unternehmerisch tätig ist, der Vorsteuerabzug aber nach § 15 UStG ausgeschlossen ist.

nur teilweise zu, weil die Leistungen im Rahmen der beantragten Fördermaßnahme vom Antragsteller nur teilweise für eine unternehmerische Tätigkeit bezogen werden.

Diese Bescheinigung dient ausschließlich der Verwendung im Rahmen des oben genannten Förderantrags. Sie entfaltet für etwaige Steuerfestsetzungen keine Bindungswirkung.

Im Auftrag

(Siegel des Finanzamtes)

Nur **gültig** im Original, ohne Streichungen, **mit Dienstsiegel und Unterschrift** oder als beglaubigte Fotokopie